

Hasede/Hildesheim, 11.01.2026

**Landkreis Hildesheim
Umweltamt (208)
Marie-Wagenknecht-Straße 3**

31134 HILDESHEIM

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage)

Ihr Zeichen (208) 32 30 30 – WP Harplage

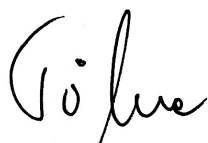
Vorläufige Stellungnahme zum Arbeitspapier zum Scoping-Termin am 12.01.2026 (Anlage)

Sehr geehrte Herren Bälkner und Gollnick,

als Anlage lege ich die durch den Umweltverein Hildesheimer Region e. V. in Zusammenarbeit mit der „Bürgerinitiative Windkraft im Ambergau“ erarbeitete vorläufige Stellungnahme zu dem uns übersandten Arbeitspapier zum Scoping-Termin vor mit der Bitte um Beachtung.

Diese Stellungnahme ist vorläufig und wird durch weitere Aspekte ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bearbeitungsstand 11. Januar 2026

1. Einleitung

Der Umweltverein Hildesheimer Region e.V., als nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigung, nimmt hiermit am Scopingverfahren für den geplanten Windpark Harplage teil.

Das vorliegende Arbeitspapier hat uns auf Umwegen erreicht und wurde unter erheblichem Zeitdruck ausgewertet. Der Aspekt, dass wir durch die Genehmigungsbehörde nicht unmittelbar informiert und geladen wurden, bedarf noch einer rechtlichen Würdigung.

Die Stellungnahme wurde in enger Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“ erarbeitet, deren Mitglieder über umfassende Ortskenntnisse, detaillierte Geländeerfahrung und tiefgehendes Wissen über die ökologischen und geologischen Gegebenheiten des Harplage-Höhenzuges verfügen.

Die vorliegende Stellungnahme vereint sowohl die juristische und fachliche Expertise des Umweltvereins als auch die lokale Kenntnis und praktische Erfahrung der Bürgerinitiative.

2. Raumordnung und öffentliche Belange (§ 35 BauGB)

Der Projektierer beruft sich auf die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Diese Privilegierung bedeutet jedoch nicht, dass Windenergieanlagen im Außenbereich automatisch zulässig wären. Sie bedeutet lediglich, dass Windenergieanlagen *grundsätzlich* im Außenbereich errichtet werden dürfen, **sofern** keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Genau hier liegt der entscheidende Punkt: Im Fall der Harplage stehen **zahlreiche gewichtige öffentliche Belange** entgegen, die nach ständiger Rechtsprechung **einzelnd und kumulativ** zu prüfen sind.

Zu diesen Belangen gehören insbesondere:

- der Schutz des Trinkwassers,
- der Schutz der Erholungsfunktion,
- der Schutz des Landschaftsbildes,
- der Schutz der Artenvielfalt,
- die öffentliche Sicherheit (Erdfälle, Eiswurf, Brandlasten),
- die geordnete städtebauliche Entwicklung,
- die Raumordnung (kein Vorranggebiet),
- die Belange der Landwirtschaft,
- die Belange der Forstwirtschaft.

Die Harplage ist **nicht** als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Der Verweis auf den Entwurf des Teilprogramms Windenergie entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Damit fehlt eine planungsrechtliche Grundlage, die eine geordnete Konzentration der Windenergienutzung sicherstellen würde. Die Errichtung eines Windparks dieser Größenordnung im Außenbereich ist daher besonders konfliktträchtig.

Hinzu kommt, dass die Harplage im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) als **Trinkwasservorbehaltsgebiet** und als **Erholungsraum** ausgewiesen ist. Beide Funktionen stellen gewichtige öffentliche Belange dar, die einer Bebauung mit großtechnischen Anlagen entgegenstehen.

2.1 Rechtsprechung zur Privilegierung und zu öffentlichen Belangen

Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt eindeutig und umfangreich:

OVG Niedersachsen, Beschluss 12 ME 25/23 (2023)

Das Gericht stellt klar, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB **nicht** bedeutet, dass andere Schutzgüter zurücktreten. Es betont ausdrücklich:

„Auch unter den Rahmenbedingungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt die umfassende Prüfung öffentlicher Belange zwingend erforderlich.“

Damit ist klar: Das WindBG hat **keine** Schutzgüter abgeschafft.

OVG Niedersachsen, Urteil 12 LB 123/22 (2023)

Das Gericht hebt hervor, dass die Privilegierung nicht dazu führt, dass die Behörde „durchwinken“ darf. Es verlangt eine **vollständige, nachvollziehbare und methodisch korrekte Abwägung**.

BVerwG 4 C 1.21 (2022)

Das Bundesverwaltungsgericht betont:

„Die Privilegierung nach § 35 BauGB führt nicht zu einer Reduzierung der Schutzstandards.“

Damit ist klar: Der Projektierer kann sich nicht hinter der Privilegierung verstecken.

OVG NRW 8 A 1019/18 (2020)

Das Gericht stellt fest, dass selbst bei privilegierten Vorhaben die **öffentliche Sicherheit** (z. B. Erdfallrisiken) Vorrang hat.

OVG Schleswig 1 LB 2/20 (2021)

Das Gericht betont, dass die Behörde bei raumordnerischen Konflikten eine **besondere Vorsichtspflicht** hat.

2.2 Fehlende raumordnerische Grundlage

Der Standort Harplage ist **nicht** als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Dies ist ein gravierender Mangel, denn:

- Vorranggebiete dienen der Konfliktbündelung,
- sie schützen sensible Räume,
- sie verhindern Zersiedelung,
- sie sichern eine geordnete Entwicklung.

Die Harplage erfüllt keine dieser Voraussetzungen.

2.3 Trinkwasservorbehaltsgebiet und Erholungsraum

Das RROP 2016 weist die Harplage als:

- **Trinkwasservorbehaltsgebiet**
- **Erholungsraum**

aus. Beide Funktionen sind mit einem Windpark dieser Größenordnung unvereinbar.

➡ Fazit:

Der Standort Harplage ist **raumordnerisch ungeeignet**, weil mehrere gewichtige öffentliche Belange entgegenstehen. Die Privilegierung nach § 35 BauGB greift hier **nicht**.

3. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die Harplage liegt in einem Gebiet, das wasserwirtschaftlich als besonders sensibel einzustufen ist. Die geologischen Verhältnisse, die Hanglage und die Nähe zu Siedlungsbereichen machen eine sorgfältige Prüfung zwingend erforderlich. Die Scoping-Unterlagen der Antragstellerin werden dieser Sensibilität in keiner Weise gerecht. Sie enthalten weder eine hydrogeologische Untersuchung noch eine geotechnische Bewertung, obwohl beide nach geltendem Recht zwingend erforderlich sind.

Die Harplage ist ein Höhenzug mit ausgeprägten Hanglagen, durchzogen von Gräben und kleineren Oberflächengewässern. Diese Strukturen sind Teil eines natürlichen Entwässerungssystems, das bei Starkregenereignissen eine wichtige Rolle spielt. Bereits heute kommt es in den Ortschaften Hary und Störy regelmäßig zu Starkregenabfluss und vereinzelt zu Überflutungen. Jede zusätzliche Versiegelung im Einzugsgebiet erhöht das Risiko weiter.

Die geplanten Fundamente der Windenergieanlagen haben einen Durchmesser von bis zu 30 Metern und ein Betonvolumen von mehreren tausend Tonnen. Solche Eingriffe verändern den Wasserhaushalt

erheblich. Sie führen zu einer dauerhaften Versiegelung, zu einer Veränderung der Infiltration und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Scoping-Unterlagen gehen auf diese Auswirkungen nicht ein.

Hinzu kommt, dass die Harplage im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) als **Trinkwasservorbehaltsgebiet** ausgewiesen ist. Diese Ausweisung dient dem langfristigen Schutz der Trinkwasserversorgung. In solchen Gebieten sind Eingriffe in den Untergrund besonders kritisch zu bewerten. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit massiven Fundamenten und potenziellen Schadstoffquellen (Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe) ist hier besonders problematisch.

Die Scoping-Unterlagen erwähnen diese Problematik nicht, bzw. benennen nicht die vorhandenen Trinkwasservorbehaltsgebiete. Es fehlt dadurch eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere:

- § 47 WHG (Schutz der Gewässer)
- § 55 WHG (Grundwasser)
- § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- Niedersächsisches Grundwasserschutz-Merkblatt
- RROP 2016 (Trinkwasservorbehaltsgebiet)

Die Antragstellerin ignoriert damit grundlegende rechtliche Vorgaben.

3.1 Rechtsprechung zum Wasserrecht

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

OVG Niedersachsen, 12 ME 87/22 (2022)

Das Gericht verlangt bei wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten eine **vollständige hydrogeologische Untersuchung**, bevor überhaupt über die Genehmigungsfähigkeit nachgedacht werden kann. Eine solche Untersuchung fehlt vollständig.

BVerwG 7 C 7.17 (2018)

Das Bundesverwaltungsgericht betont die Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung bei wasserrelevanten Eingriffen. Die Behörde darf sich nicht auf unvollständige Unterlagen verlassen.

OVG Münster, 8 A 1211/19 (2021)

Bei unklaren Grundwasserverhältnissen darf **keine Genehmigung** erteilt werden. In der Harplage sind die Verhältnisse nicht nur unklar, sondern nachweislich problematisch.

OVG Schleswig, 1 LB 2/20 (2021)

Das Gericht hebt hervor, dass die Behörde bei wasserwirtschaftlichen Risiken eine **besondere Vorsichtspflicht** hat.

Fazit:

Die Scoping-Unterlagen beinhalten nicht alle genannten Anforderungen. Eine UVP ohne vollständige wasserrechtliche Untersuchungen ist unzulässig und wird daher gefordert.

4. Geologie und Erdfallgefährdung

Die Harplage ist ein Karstgebiet. Karstgebiete sind durch unterirdische Hohlräume, Auswaschungen und instabile Strukturen gekennzeichnet. Im Plangebiet befinden sich zwei dokumentierte Erdfälle des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

- **Erdfall Nr. 2000 – Dillsgraben**
- **Erdfall Nr. 1883 – namenlos**

Der Erdfall „Dillsgraben“ weist sogar **offenes Grundwasser** auf. Dies bedeutet, dass der Untergrund instabil ist und jederzeit weitere Setzungen oder Einbrüche auftreten können. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem Fundamentgewicht von 3.000 bis 4.000 Tonnen in einem solchen Gebiet ist geotechnisch hochriskant.

Die Scoping-Unterlagen erwähnen diese Erdfälle nicht einmal. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit den geologischen Risiken. Es fehlen:

- Bohrungen,
- geophysikalische Untersuchungen,
- Hohlraumdetektionen,
- Standsicherheitsnachweise,

- geotechnische Gutachten.

Die Antragstellerin ignoriert damit grundlegende Anforderungen an die Baugrunduntersuchung.

4.1 Rechtsprechung zur Geologie

OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)

Das Gericht verlangt bei Karstgebieten:

- Bohrungen,
- Hohlraumdetektion,
- Standsicherheitsnachweise,
- geotechnische Detailgutachten.

Nichts davon liegt vor.

OVG Niedersachsen, 12 ME 25/23 (2023)

Das Gericht betont, dass geologische Risiken **vollständig** zu prüfen sind. Eine Genehmigung ohne geologische Untersuchung ist rechtswidrig.

BVerwG 4 C 7.19 (2021)

Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar:

„Die Behörde hat eine Gefahrenabwehrpflicht.“

Wenn ein Erdfallrisiko besteht, darf **keine Genehmigung** erteilt werden.

Fazit:

Der Standort ist geologisch ungeeignet. Die Scoping-Unterlagen sind unvollständig und rechtswidrig. Im Untersuchungsrahmen ist die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

5. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird in der Scoping-Unterlage nur unzureichend behandelt. Die Darstellung beschränkt sich weitgehend auf die Ergebnisse der **Biotopkartierung**, die jedoch ausschließlich vegetationskundliche und landschaftsstrukturelle Aspekte erfasst. Für eine fachgerechte Bewertung der Auswirkungen eines Windparks dieser Größenordnung ist dies **nicht ausreichend**.

Böden erfüllen zentrale **ökologische Funktionen**, die im Rahmen der UVP nach § 1a und § 2 UVPG sowie nach § 1a der 9. BImSchV zwingend zu berücksichtigen sind. Dazu gehören insbesondere:

- **Filter- und Pufferfunktion**
- **Regulation des Wasserhaushalts**
- **Standortfunktion für Vegetation**
- **Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte**
- **Lebensraumfunktion für Bodenorganismen**
- **Produktionsfunktion für Landwirtschaft**

Diese Funktionen können durch Fundamentbau, Kranstellflächen, Zuwegungen, Bodenverdichtung, Versiegelung und Veränderungen des Wasserhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Die Scoping-Unterlage bleibt diese Bewertung vollständig schuldig.

5.1 Unzureichende Grundlage: Biotopkartierung ersetzt keine Bodenanalyse

Die Biotopkartierung dient der Erfassung von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen. Sie liefert **keine** Informationen zu:

- Bodenart,
- Bodenaufbau,
- Wasserdurchlässigkeit,
- Humusgehalt,

- Verdichtungsrisiko,
- Schadstoffbelastung,
- Erosionsgefährdung,
- Grundwasserflurabständen.

Damit ist sie **nicht geeignet**, das Schutzgut Boden zu bewerten.
Eine fachgerechte Bodenbewertung muss **bodenkundliche Daten** einbeziehen, nicht nur Vegetationsstrukturen.

5.2 Erforderliche Bodenfunktionsanalyse

Für eine belastbare Bewertung sind folgende Parameter zwingend zu erheben:

- **Bodenart und Bodenhorizonte** (z. B. Lehm, Schluff, Sand, Ton; Mächtigkeit der Horizonte)
- **Wasserdurchlässigkeit / Infiltrationsrate** (relevant für Versickerung, Oberflächenabfluss, Erosion)
- **Humusgehalt und organische Substanz** (entscheidend für Kohlenstoffspeicherung und Bodenfruchtbarkeit)
- **Schadstoffbelastung** (Altlasten, Schwermetalle, Pestizidrückstände)
- **Verdichtungsempfindlichkeit** (insbesondere bei schweren Böden und Hanglagen)
- **Erosionsgefährdung** (Wind- und Wassererosion, besonders relevant an der Harplage)
- **Grundwasserflurabstand** (relevant für Fundamenttiefe und Wasserhaushalt)

Diese Daten fehlen vollständig.

5.3 Nutzung vorhandener Bodenfunktionskarten und bodenkundlicher Kartierungen

Für eine erste Bewertung müssen mindestens folgende Quellen herangezogen werden:

- **BÜK100 / BÜK1000 (Bodenkundliche Übersichtskarten)** des BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe)
- **Bodenfunktionskarten** (z. B. nach BBodSchG und DIN 19708)
- **Hydrogeologische Karten** (Grundwasserleiter, Durchlässigkeiten, Fließrichtungen)

Diese Karten liefern wichtige Hinweise zu:

- Bodenwerten,
- Wasserhaushalt,
- Versickerungsfähigkeit,
- Erosionsrisiken,
- Schutzwürdigkeit der Böden.

Die Scoping-Unterlage nutzt keine dieser Quellen.

5.4 Versiegelungsanalyse und Eingriffsbewertung

Die geplanten Maßnahmen führen zu:

- Fundamentversiegelung (ca. 730 m² pro Anlage),
- Kranstellflächen (ca. 2.125 m² pro Anlage),
- dauerhaften Zuwegungen (ca. 4,5 m Breite),
- temporären Baustellenflächen.

Eine **Versiegelungsanalyse** ist zwingend erforderlich, um:

- den Verlust von Bodenfunktionen,
- die Veränderung des Wasserhaushalts,
- die Erhöhung des Oberflächenabflusses,
- die Erosionsgefahr,
- die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen

bewerten zu können. **Diese Analyse fehlt vollständig.**

5.5 Hydrogeologische Bewertung

Die Harplage weist:

- Hanglagen,
- Quellbereiche,
- Gräben,
- unterschiedliche Grundwasserstände

auf.

Für die Bewertung der Auswirkungen der Fundamente und Zuwegungen ist eine **hydrogeologische Untersuchung** erforderlich, insbesondere zu:

- Grundwasserflurabständen,
- Durchlässigkeiten (kf-Werte),
- Fließrichtungen,
- möglichen Beeinträchtigungen von Quell- und Feuchtbereichen,
- Risiken für Erosion und Oberflächenabfluss.

Auch diese Bewertung fehlt vollständig.

Fazit:

Die Scoping-Unterlage erfüllt die Anforderungen an die Bewertung des Schutzguts Boden **nicht**. Eine Biotopkartierung ersetzt keine Bodenanalyse. Für eine fachgerechte UVP sind **bodenkundliche, hydrogeologische und funktionale Untersuchungen** zwingend erforderlich. Die Unterlagen sind unvollständig und müssen ergänzt werden.

6. Artenschutz

Die Harplage ist ein ökologisch hochsensibler Raum mit einer außergewöhnlich hohen Dichte an streng geschützten Arten. Die Kombination aus strukturreichen Waldrändern, offenen Ackerflächen, Hecken, Feldgehölzen, Hanglagen, thermisch begünstigten Aufwinden und unzerschnittenen Lebensräumen macht das Gebiet zu einem bedeutenden Habitatkomplex für Greifvögel, Eulen, Fledermäuse und Säugetiere wie z.B. die Wildkatze.

Die Scoping-Unterlagen der Antragstellerin werden dieser Bedeutung in keiner Weise gerecht. Sie enthalten weder vollständige Kartierungen noch nachvollziehbare Methodikangaben. Es fehlen Brutzeitdaten, Raumnutzungsanalysen, Flugkorridore, Horststandorte, Telemetriedaten, Aktivitätsmuster und Habitatbewertungen. Die Unterlagen sind damit **nicht prüffähig**.

6.1 Fehlende Offenlegung der Kartierungen

Der Projektierer behauptet, es seien Kartierungen durchgeführt worden. Diese werden jedoch nicht vorgelegt. Es fehlen:

- Brutvogelkartierungen,
- Raumnutzungsanalysen,
- Horststandorte,
- Flugrouten,
- Telemetriedaten,
- Fledermausaktivitätsmessungen,
- Habitatbewertungen,
- Winter- und Zugvogeldata.

Damit ist die Unterlage nicht nur unvollständig, sondern **rechtswidrig**, da eine UVP ohne vollständige Datengrundlage nicht zulässig ist.

Die Behörde darf eine solche Unterlage nicht akzeptieren. Dies ergibt sich aus:

- § 6 UVPG (Vollständigkeit der Unterlagen),
- § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote),
- § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit),
- § 17 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen).

6.2 Bedeutung des EuGH-Urteils C-784/23 (2025)

Der Europäische Gerichtshof hat 2025 ein Grundsatzurteil gefällt, das für Windenergievorhaben von enormer Bedeutung ist. Der EuGH stellt klar:

„Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für jedes einzelne Individuum.“

Damit sind Populationsargumente unzulässig. Es reicht **ein einziges** getötetes Individuum einer streng geschützten Art, um ein Vorhaben unzulässig zu machen.

Dieses Urteil ist **WindBG-fest**, da EU-Recht über nationalem Recht steht.

Für die Harplage bedeutet das:

- Ein einziger getöteter Rotmilan → Verstoß gegen EU-Recht
- Eine einzige getötete Fledermaus → Verstoß gegen EU-Recht
- Eine einzige getötete Wildkatze → Verstoß gegen EU-Recht

Die Scoping-Unterlagen ignorieren dieses Urteil vollständig.

6.3 OVG-Niedersachsen 12 MS 25/25 (2025)

Dieses Urteil ist für Niedersachsen besonders relevant, da es die Anforderungen an artenschutzrechtliche Prüfungen unter dem WindBG präzisiert.

Das Gericht verlangt:

- vollständige, aktuelle Kartierungen,
- konkrete, bestimmte Nebenbestimmungen,
- keine pauschalen Maßnahmenblätter,
- eine echte Prüfung durch die Behörde,
- eine nachvollziehbare Bewertung des Tötungsrisikos,
- eine vollständige Raumnutzungsanalyse.

Die Scoping-Unterlagen erfüllen keinen dieser Punkte.

6.4 Besonders betroffene Arten am Harplage

Die Harplage ist ein Hotspot für streng geschützte Arten. Die wichtigsten sind:

Rotmilan (Milvus milvus)

Der Rotmilan ist eine FFH-Anhang-I-Art und in Deutschland besonders geschützt. Er ist extrem kollisionsgefährdet. Von der Harplage aus bis in die Dörfer hinein befinden sich die Jagdgebiete.

Schwarzmilan (Milvus migrans)

Auch der Schwarzmilan nutzt die thermischen Aufwinde der Harplage intensiv.

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu ist eine besonders störungsempfindliche Art. Windenergieanlagen können zu Brutabbrüchen führen.

Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Wespenbussard

Diese Arten nutzen die offenen Flächen der Harplage als Jagdgebiet.

Fledermäuse

Die Harplage ist ein bedeutendes Fledermausgebiet. Besonders relevant sind:

- Großes Mausohr,
- Bechsteinfledermaus,
- Rauhaufledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Abendsegler.

Viele dieser Arten sind **windkraftsensibel** und kollisionsgefährdet.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Die Harplage liegt im Bereich eines bekannten Wildkatzenkorridors. Die Wildkatze ist streng geschützt. Schon geringe Störungen können zu Habitatverlust führen.

6.5 Rechtsprechung zu Greifvögeln und Fledermäusen

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

BVerwG 9 A 6.20 (2022)

Der Rotmilan ist besonders kollisionsgefährdet. Behörden müssen strenge Maßstäbe anlegen.

OVG Münster, 8 A 1211/19 (2021)

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko führt zur **Unzulässigkeit** des Vorhabens.

OVG Lüneburg, 12 LB 123/22 (2023)

Die Behörde darf sich nicht auf unvollständige Kartierungen verlassen.

OVG Schleswig, 1 LB 2/20 (2021)

Bei Unsicherheiten ist zugunsten der Tiere zu entscheiden.

EuGH C-441/17 (2019)

Die Mitgliedstaaten müssen streng geschützte Arten **effektiv schützen**.

➡ Fazit:

Die Harplage ist artenschutzrechtlich hochproblematisch. Die Scoping-Unterlagen sind unvollständig, fehlerhaft und berücksichtigen nicht die aktuelle Rechtslage.

7. Schall und kumulative Belastung

Die Scoping-Unterlagen enthalten keinerlei belastbare Aussagen zur schalltechnischen Situation. Dies ist ein gravierender Mangel, denn der geplante Windpark liegt in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Wohngebiet. Der Bebauungsplan „Langer Brink“ in Hary weist ein **allgemeines Wohngebiet (WA)** aus. Für solche Gebiete gelten nach der TA Lärm klare Grenzwerte:

- **55 dB(A)** tagsüber
- **40 dB(A)** nachts.

Diese Grenzwerte sind verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Die geplanten Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von 266,5 Metern und eine Nennleistung von 6,8 MW. Anlagen dieser Größenordnung erzeugen erhebliche Schallemissionen, insbesondere im tieffrequenten Bereich. Die Entfernung zwischen den geplanten Standorten und dem Wohngebiet beträgt lediglich **860 Meter**. Bei dieser Distanz ist eine Einhaltung der Nachtgrenzwerte **äußerst unwahrscheinlich**. Fachleute weisen bei der hier in Rede stehenden Anlagen auf einen notwendigen Abstand von mindestens 1.500 Meter hin.

Die Scoping-Unterlagen enthalten jedoch **keine Schallprognose**, keine Berechnung, keine Modellierung und keine kumulative Betrachtung. Dies ist nicht nur unvollständig, sondern rechtswidrig. Eine UVP ohne Schallprognose ist nicht zulässig.

7.1 Kumulative Belastung

Die Antragstellerin betrachtet die geplanten Anlagen isoliert. Dies ist methodisch falsch. Nach ständiger Rechtsprechung müssen **alle vorhandenen und geplanten Schallquellen** berücksichtigt werden. Dazu gehören:

- der Windpark Groß Ilde (6 Anlagen),
- der Windpark Königsturm (7 + 3 Anlagen), geforderte Schallgutachten noch ausstehend!
- die Bundesautobahn A7,
- Industriehallen und Logistikzentren im Gewerbegebiet Bockenem,
- topografische Reflexionen durch den Harplage-Höhenzug.

Die A7 ist eine der am stärksten befahrenen Autobahnen Deutschlands. Sie ist im Bereich Bockenem dreispurig ausgebaut und erzeugt eine erhebliche Dauerlärmbelastung. Bei Ost- und Südostwind ist der Verkehrslärm in Hary deutlich hörbar. Die Kombination aus Autobahnlärm und Windkraftlärm führt zu einer **kumulativen Belastung**, die deutlich über dem liegt, was für ein allgemeines Wohngebiet zulässig ist. Die Scoping-Unterlagen ignorieren diese kumulative Belastung vollständig.

7.2 Tieffrequenter Schall und Infraschall

Moderne Windenergieanlagen erzeugen nicht nur hörbaren Schall, sondern auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Diese Frequenzen breiten sich über große Entfernungen aus und können auch bei geschlossenen Fenstern in Innenräume eindringen. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind wissenschaftlich umstritten, aber es besteht Einigkeit darüber, dass tieffrequenter Schall:

- Schlafstörungen verursachen kann,
- Stressreaktionen auslösen kann,
- Konzentrationsprobleme begünstigt,
- insbesondere in ruhigen ländlichen Gebieten stärker wahrgenommen wird.

Die Scoping-Unterlagen gehen auf diese Problematik nicht ein.

7.3 Rechtsprechung zum Schall

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

OVG Niedersachsen, 12 ME 134/21 (2022)

Schallprognosen müssen **kumulativ, konservativ** und **vollständig** erstellt werden. Eine isolierte Betrachtung ist unzulässig.

BVerwG 4 C 3.20 (2021)

Bei Unsicherheiten ist zugunsten der Anwohner zu entscheiden. Dies gilt insbesondere bei fehlenden oder unvollständigen Prognosen.

OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)

Die Behörde muss die **Gesamtbelastung** berücksichtigen. Eine Genehmigung ohne kumulative Betrachtung ist rechtswidrig.

Fazit:

Die Scoping-Unterlagen sind schalltechnisch unvollständig und unbrauchbar. Eine UVP ohne vollständige Schallprognose ist nicht zulässig. Diese wird durch uns gefordert.

8. Landschaftsbild und Kulturreaum Ambergau

Die Harplage ist ein markanter Höhenzug, der die Landschaft des Ambergaus prägt. Sie ist weithin sichtbar und bildet eine landschaftliche Leitstruktur. Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 266,5 Metern würden das Landschaftsbild in einem Umkreis von 20 bis 40 Kilometern dominieren. Die Scoping-Unterlagen gehen von einer Wirkzone von lediglich 15-facher Anlagenhöhe aus. Diese Annahme ist fachlich falsch und methodisch unhaltbar. Bei Anlagen dieser Höhe und bei der exponierten Lage der Harplage ist eine deutlich größere Wirkzone anzusetzen.

8.1 Bedeutung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist ein eigenständiges Schutzgut. Es umfasst:

- die ästhetische Qualität der Landschaft,
- die Erholungsfunktion,
- die Identität und das kulturelle Erbe einer Region,
- die Wahrnehmung von Weite, Ruhe und Natürlichkeit.

Der Ambergau ist ein historisch gewachsener Kulturlandschaftsraum. Er ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, kleinen Dörfern, historischen Strukturen und dem markanten Höhenzug der Harplage. Die Errichtung von Windenergieanlagen dieser Größenordnung würde diesen Raum **irreversibel verändern**.

8.2 Rechtsprechung zum Landschaftsbild

OVG Niedersachsen, 12 ME 67/22 (2022)

Bei exponierten Standorten ist eine **erweiterte Sichtbarkeitsanalyse** erforderlich. Eine pauschale Wirkzone ist unzulässig.

BVerwG 4 C 1.21 (2022)

Das Landschaftsbild ist ein vollwertiges Schutzgut. Es darf nicht durch Ersatzgeld „abgegolten“ werden.

OVG Münster, 8 A 1211/19 (2021)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann zur **Unzulässigkeit** des Vorhabens führen.

Fazit:

Der Standort Harplage ist landschaftsbildlich ungeeignet. Die Scoping-Unterlagen sind unvollständig, methodisch fehlerhaft und nur unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung anzuwenden.

9. Erschließung und technische Machbarkeit

Die Erschließung des geplanten Windparks ist einer der zentralen Schwachpunkte des gesamten Vorhabens. Die Scoping-Unterlagen enthalten hierzu zahlreiche Fehleinschätzungen, Auslassungen und falsche Annahmen.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Erschließung „über vorhandene Wege“ und „über die Kreisstraße K314“ erfolgen könne. Diese Annahme ist fachlich nicht haltbar, straßenbautechnisch nicht belegt und widerspricht sowohl den technischen Regelwerken als auch der einschlägigen Rechtsprechung. Windenergieanlagen der geplanten Größenordnung — 266,5 Meter Gesamthöhe, 6,8 MW Leistung, Rotorblätter von rund 90 Metern Länge und Turmsegmente mit Einzelgewichten von über 100 Tonnen — stellen extreme Anforderungen an Transportwege, Kurvenradien, Tragfähigkeit, Unterbau, Banketten, Böschungen und Begegnungsfälle. Die Scoping-Unterlagen gehen auf diese Anforderungen bisher in keiner Weise ein.

9.1 Ungeeignete Bestandswege im Plangebiet

Die Antragstellerin behauptet, die parkinterne Erschließung sei „zum Teil durch Bestandswege vorhanden“. Diese Aussage ist objektiv falsch. Die vorhandenen Wege im Gebiet Harplage sind typische landwirtschaftliche Wege, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge und leichte Geländefahrzeuge ausgelegt sind — nicht jedoch für Schwerlasttransporte mit Überlängen und extremen Achslasten.

Eine Querverbindung von der Gemarkung Störy zur Gemarkung Hary existiert aktuell überhaupt nicht.

Die Wege weisen folgende Merkmale auf:

- **Breite von nur 2,5 bis 3 Metern,**
- **unbefestigte oder nur leicht befestigte Banketten,**
- **enge 90-Grad-Kurven,**
- **Gräben und Böschungen direkt am Weg,**
- **fehlende Tragfähigkeit für 100-Tonnen-Transporte,**
- **fehlende Frostschutzschichten,**
- **fehlende Entwässerungseinrichtungen,**
- **fehlende Ausweichstellen,**
- **fehlende Kurvenradien für Rotorblätter von 90 Metern Länge.**

Ein Rotorblatt dieser Länge benötigt — je nach Transporttechnik — **Kurvenradien von 50 bis 70 Metern**. Die vorhandenen Wege weisen Radien von teilweise unter 10 Metern auf. Eine Nutzung dieser Wege ist damit ausgeschlossen.

Um diese Wege nutzbar zu machen, wären massive Eingriffe erforderlich:

- vollständiger Ausbau auf 5–6 Meter Breite,
- beidseitige Banketten von je 1 Meter,
- Abgrabungen von Böschungen,
- Verbreiterung von Kurven,
- Neubau von Entwässerungsgräben,
- Einbau von Frostschutz- und Tragschichten,
- Herstellung von Wende- und Montageflächen.

Diese Eingriffe würden das Plangebiet erheblich beeinträchtigen und sind in den Scoping-Unterlagen nicht berücksichtigt.

9.2 Erschließung über die Kreisstraße K314

Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Erschließung des Windparks über die Kreisstraße K314 erfolgen könne. Diese Annahme ist fachlich nicht haltbar und straßenbautechnisch nicht belegt.

Die K314 ist eine schmale, zweistreifige Landstraße mit einer Fahrbahnbreite von etwa **6 Metern** und einem **beidseitigen Baumbestand (Allee)**. Sie wurde für den normalen regionalen Verkehr ausgelegt, nicht jedoch für Schwerlasttransporte mit extremen Achslasten und Überlängen.

Die Straße weist folgende Merkmale für Schwertransporte mit Überlänge auf:

- **zu geringe Fahrbahnbreite,**
- **fehlende Tragfähigkeit,**
- **enge Kurven,**
- **fehlende Ausweichbuchten,**
- **fehlende Banketten,**
- **fehlende Sicherheitsräume,**
- **fehlende Befestigung für Schwerlastverkehr,**
- **fehlende Kurvenradien für Rotorblätter,**
- **fehlende Wendemöglichkeiten für Großkräne.**

Die Scoping-Unterlagen ignorieren diese Probleme vollständig.

9.3 Anforderungen nach RAL-Richtlinien

Für die Herstellung und Dimensionierung von Landstraßen gelten die **RAL-Richtlinien (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen)**. Diese Richtlinien sind verbindliche technische Regelwerke, die von Straßenbauverwaltungen und Ingenieurbüros angewendet werden.

Die RAL-Richtlinien legen fest:

- welche **Fahrbahnbreiten** bei welchem Verkehrsaufkommen erforderlich sind,
- welche **Unterbau- und Tragfähigkeitsanforderungen** gelten,
- wie **Begegnungsfälle** (Lkw/Lkw, Lkw/Pkw) zu berücksichtigen sind,
- welche **Sicherheitsräume und Banketten** vorzusehen sind,
- welche **Kurvenradien** für lange Transporte erforderlich sind,
- welche **Bauklassen** bei Schwerlastverkehr anzusetzen sind.

Für ein Verkehrsaufkommen mit regelmäßigem Schwerlastverkehr — insbesondere mit Transporten von 100 bis 150 Tonnen — wären nach RAL:

- **Fahrbahnbreiten von bis zu 9 Metern,**
- **verstärkte Unterbauten,**
- **Tragfähigkeitsnachweise,**
- **Ausweichbuchten,**
- **angepasste Kurvenradien,**
- **verstärkte Banketten,**
- **Sicherheitsräume von mindestens 1,5 Metern je Seite**

erforderlich. Die K314 erfüllt **keinen einzigen** dieser Punkte.

9.4 Belastung durch mehrere tausend Lkw-Fahrten

Für den Bau eines Windparks dieser Größenordnung sind erfahrungsgemäß erforderlich:

- **mehrere tausend Lkw-Fahrten für Beton,**
- **mehrere hundert Schwerlasttransporte für Turmsegmente,**
- **Transporte für Rotorblätter von 90 Metern Länge,**
- **Transporte für Großkräne,**
- **Transporte für Schotter, Kabel, Baumaschinen,**
- **Transporte für Fundamentaushub und Bodenabfuhr.**

Ein einziges Fundament benötigt:

- **1.500–2.500 m³ Beton,**
- **mehrere hundert Tonnen Stahl,**
- **mehrere hundert Tonnen Schotter.**

Dies entspricht:

- **150–250 Lkw-Fahrten pro Fundament,**
- **bei 8 Anlagen: 1.200–2.000 Betontransporte,**
- **plus Schwerlasttransporte,**
- **plus Materialtransporte,**
- **plus Rücktransporte.**

Die K314 ist für ein solches Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt!

9.5 Straßenschäden und Gefährdung der Verkehrssicherheit

Die Belastung durch Schwerlastverkehr führt zu:

- **Spurrinnen,**
- **Aufbrüchen,**
- **Kantenabbrüchen,**
- **Schäden an Banketten,**
- **Schäden an Entwässerungseinrichtungen,**
- **Gefährdung von Radfahrern,**
- **Gefährdung von landwirtschaftlichem Verkehr,**
- **Gefährdung von Schulbussen,**

Die K314 ist eine wichtige Verbindungsstraße für:

- **landwirtschaftlichen Verkehr,**
- **Pendler,**
- **Schulbusse,**
- **Radfahrer,**
- **Rettungsfahrzeuge.**

Eine monatelange Schwerlastbelastung würde die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

9.6 Fehlende Bewertung in den Scoping-Unterlagen

Die Scoping-Unterlagen enthalten:

- **keine Verkehrsuntersuchung,**
- **keine Tragfähigkeitsanalyse,**
- **keine RAL-Bewertung,**
- **keine Prognose des Schwerverkehrsaufkommens,**
- **keine Aussagen zur Finanzierung des Straßenausbaus,**
- **keine Aussagen zur Haftung für Straßenschäden,**
- **keine Bewertung der Verkehrssicherheit,**
- **keine Bewertung der Auswirkungen auf den ÖPNV,**
- **keine Bewertung der Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Verkehr,**
- **keine Bewertung der Auswirkungen auf Radfahrer und Fußgänger.**

Damit ist die Annahme, die Erschließung könne „einfach“ über die K314 erfolgen, fachlich nicht belastbar.

9.7 Rechtsprechung zur Erschließung

OVG Niedersachsen, 12 ME 25/23 (2023)

Die Erschließung muss **gesichert** sein. Eine Genehmigung ohne gesicherte Erschließung ist rechtswidrig.

OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)

Die Behörde muss die **Verkehrssicherheit** berücksichtigen.

BVerwG 4 C 7.19 (2021)

Die Behörde hat eine **Gefahrenabwehrpflicht**.

Fazit:

Die Erschließung des Windparks ist **nicht gesichert**. Die Scoping-Unterlagen sind unvollständig, fehlerhaft, rechtswidrig und für die UVP anhand unserer Forderungen und der Rechtsprechung zu ergänzen.

10. Netzanschluss und fehlende Kapazitäten

Die Scoping-Unterlagen enthalten nur sehr knappe und teilweise falsche Aussagen zum geplanten Netzanschluss.

10.1 Generatorleistungen und Einspeisung

Gemäß den Scopingunterlagen wird eine Nennleistung von 34 MW angegeben. Es handelt sich um 8 WEA mit je 6,8 MW. Hieraus resultiert eine deutlich höhere Gesamt-Nennleistung von **54,4 MW**. Die Scopingunterlagen sind dahingehend somit fehlerhaft.

Die Antragstellerin gibt an, der Windpark könne in das Mittelspannungsnetz einspeisen. Dies ist technisch möglicherweise problematisch. Ein Windpark mit einer Gesamtleistung von **54,4 MW** kann nicht in ein Mittelspannungsnetz einspeisen, da:

- Mittelspannungsnetze nur für Leistungen im Bereich von wenigen Megawatt ausgelegt sind,
- die Leitungsquerschnitte nicht ausreichen,
- die Transformatoren überlastet würden,
- die Netzstabilität gefährdet wäre,
- die Spannungshaltung nicht gewährleistet wäre.

10.2 Auslastung der bestehenden 110-kV-Leitung

Die nächstgelegene 110-kV-Leitung (Bockenem–Hildesheim) ist bereits durch den Windpark Königsturm und weitere Einspeiser stark belastet. Die Netzbetreiber haben in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten im Raum Bockenem/Hildesheim **begrenzt** sind.

Die Scoping-Unterlagen enthalten hierzu keinerlei Aussagen.

10.3 Rechtsprechung zum Netzanschluss

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

OVG Niedersachsen, 12 ME 25/23 (2023)

Der Netzanschluss muss **vor Genehmigung** geklärt sein. Eine Genehmigung ohne gesicherten Netzanschluss ist rechtswidrig.

BVerwG 4 C 7.19 (2021)

Die Behörde hat eine **Prüfpflicht** hinsichtlich der technischen Machbarkeit.

OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)

Unklare Netzanschlussfragen führen zur **Unzulässigkeit** des Vorhabens.

Fazit:

Der Netzanschluss ist nicht gesichert. Die Scoping-Unterlagen sind unvollständig und rechtswidrig.

11. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Scoping-Unterlagen unter Punkt 5.9 Seite 22 betrachten die einzelnen Schutzgüter isoliert und weisen auf die Berücksichtigung bei den einzelnen Schutzgütern hin. Dies ist methodisch anzuzweifeln. Nach § 2 UVPG müssen **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern berücksichtigt werden. Diese Wechselwirkungen sind in der Harplage besonders ausgeprägt, da mehrere sensible Schutzgüter gleichzeitig betroffen sind.

11.1 Wechselwirkungen zwischen Wasser, Geologie und Erdfällen

Die Kombination aus:

- Karststrukturen,
- offenen Grundwasserbereichen,
- Erdfallrisiken,
- Hanglagen,
- Versiegelung durch Fundamente,
- erhöhtem Oberflächenabfluss

führt zu einer erheblichen Gefährdung der Siedlungsbereiche Hary und Störy.

Die Scoping-Unterlagen ignorieren diese Zusammenhänge vollständig und müssen entsprechend ergänzt werden.

11.2 Wechselwirkungen zwischen Schall, Landschaftsbild und Erholung

Die geplanten Anlagen würden:

- das Landschaftsbild dominieren,
- die Erholungsfunktion beeinträchtigen,
- die Wahrnehmung von Ruhe und Weite zerstören,
- durch Schallimmissionen die Wohnqualität mindern.

Diese Wechselwirkungen werden nicht betrachtet.

11.3 Wechselwirkungen zwischen Artenschutz und Landschaftsbild

Greifvögel nutzen die Harplage wegen seiner thermischen Aufwinde. Die Anlagen würden:

- Flugkorridore zerschneiden,
- Jagdgebiete zerstören,
- Brutplätze gefährden,
- Kollisionen verursachen.

Auch die Betrachtung dieser Wechselwirkungen fehlt vollständig.

11.4 Wechselwirkungen zwischen Verkehr, Erschließung und Sicherheit

Die Erschließung über die K314 würde:

- die Verkehrssicherheit gefährden,
- die Straße überlasten,
- Schäden verursachen,
- Rettungswege beeinträchtigen,
- landwirtschaftlichen Verkehr behindern.

Auch diese Wechselwirkungen fehlen in der bisherigen Vorlage.

11.5 Rechtsprechung zu Wechselwirkungen

BVerwG 7 C 7.17 (2018)

Wechselwirkungen müssen **vollständig** geprüft werden.

OVG Niedersachsen, 12 ME 25/23 (2023)

Auch unter dem WindBG bleibt die Pflicht zur **kumulativen Betrachtung** bestehen.

Fazit:

Die Scoping-Unterlagen verstoßen gegen § 2 UVPG. Eine UVP ohne Wechselwirkungsanalyse ist unzulässig, unsere Forderung ist mit aufzunehmen.

12. Bedrängungswirkung und optische Dominanz

Neben der allgemeinen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfalten die geplanten Windenergieanlagen aufgrund ihrer außergewöhnlichen Höhe von 266,5 Metern und ihrer geringen Entfernung zu den Siedlungen eine erhebliche Bedrängungswirkung. Diese Wirkung ist ein eigenständiger, rechtlich relevanter Prüfpunkt, der in der Rechtsprechung seit vielen Jahren anerkannt ist. Die Scoping-Unterlagen gehen auf diesen Aspekt jedoch in keiner Weise ein.

Unter Bedrängungswirkung versteht man die optische Überformung eines Wohnstandortes durch ein technisches Großbauwerk, das aufgrund seiner Höhe, Nähe, Bewegungsdynamik und Dominanz das Gefühl vermittelt, „über“ dem Wohnort zu stehen oder „in ihn hineinzuwirken“. Diese Wirkung ist nicht nur ästhetisch, sondern kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnruhe, der Aufenthaltsqualität und des psychischen Wohlbefindens führen.

Im Fall der Harplage ist die Bedrängungswirkung besonders ausgeprägt, weil mehrere Faktoren zusammenwirken:

1. **Exponierte Höhenlage:** Die Anlagen stehen nicht im Tal, sondern auf einem Höhenzug, der die Wohngebiete topografisch überragt. Dadurch wirken die Anlagen noch höher, als es die Nabenhöhe vermuten lässt.
2. **Geringe Entfernung zu Wohnhäusern:** Mit nur rund 860 Metern Abstand zu Wohngebieten liegen die Anlagen deutlich näher an der Wohnbebauung, als es bei Anlagen dieser Größenordnung üblich ist. Viele Bundesländer empfehlen für solche Anlagenklassen Mindestabstände von mind. 1.500 Metern.
3. **Topografische Überhöhung:** Der Höhenunterschied zwischen der Harplage und den Wohngebieten verstärkt die optische Dominanz erheblich. Die Anlagen stehen sichtbar „über den Dörfern“.
4. **Bewegungsdynamik der Rotoren:** Die fast 90 Meter langen Rotorblätter erzeugen eine starke visuelle Präsenz. Die ständige Drehbewegung aus der Hauptwindrichtung verstärkt die Bedrängungswirkung zusätzlich.
5. **Nächtliche Befeuerung:** Die roten Blinklichter der Hindernisbefeuerung sind in der Nacht weithin sichtbar und erzeugen eine zusätzliche psychologische Belastung.
6. **Fehlen natürlicher Abschirmung:** Es gibt keine Waldkulisse oder Geländekanten, die die Sicht verdecken könnten. Die Anlagen stehen frei exponiert.
7. **Kombination mit anderen Belastungen:** Die Bedrängungswirkung verstärkt die Wahrnehmung von Schall, Schattenwurf und Infraschall.

12.1 Rechtsprechung zur Bedrängungswirkung

Die Bedrängungswirkung ist in der Rechtsprechung seit vielen Jahren anerkannt:

- **OVG Rheinland-Pfalz, 1 A 11342/07 (2008)** Bereits ab 1.000 Metern kann eine Windenergieanlage eine „erdrückende Wirkung“ entfalten, wenn sie deutlich höher ist als die umgebende Bebauung.
- **OVG Nordrhein-Westfalen, 8 A 2673/06 (2007)** Eine optische Dominanz kann zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führen, wenn die Anlage „in den Nahbereich eines Wohnhauses hineinragt“.
- **OVG Niedersachsen, 12 ME 274/09 (2010)** Die Bedrängungswirkung hängt nicht nur von der Entfernung, sondern auch von Höhe, Topografie und Bewegungsdynamik ab.
- **BVerwG 4 C 7.08 (2010)** Die optische Wirkung eines Bauwerks auf die Wohnnutzung ist ein eigenständiger Belang, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
- **OVG Schleswig, 1 LB 2/20 (2021)** Moderne Großanlagen erfordern eine Neubewertung der Bedrängungswirkung, da ihre Dimensionen frühere Maßstäbe übersteigen.

Diese Rechtsprechung ist eindeutig: Die Bedrängungswirkung ist ein eigenständiger, zwingend zu prüfender Belang, der in der UVP und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden muss.

12.2 Auswirkungen auf die Wohnqualität

Die Bedrängungswirkung führt zu:

- Verlust von Wohnruhe,

- Verlust von Privatheit,
- psychischer Belastung,
- Stressreaktionen,
- Schlafstörungen (durch Befeuerung),
- Wertverlust von Immobilien,
- Einschränkung der Gartennutzung,
- Einschränkung der Aufenthaltsqualität im Außenbereich.

Diese Auswirkungen sind in der Rechtsprechung anerkannt und müssen in der UVP berücksichtigt werden.

12.3 Fehlende Bewertung in den Scoping-Unterlagen

Die Scoping-Unterlagen enthalten:

- keine Visualisierungen,
- keine Sichtachsenanalysen,
- keine Betrachtung der optischen Dominanz,
- keine Bewertung der Bedrängungswirkung,
- keine psychologische Wirkungsanalyse,
- keine Bezugnahme auf Rechtsprechung,
- keine Alternativenprüfung.

Damit ist die Unterlage nicht UVP-tauglich.

Fazit zur Bedrängungswirkung

Die Bedrängungswirkung der geplanten Anlagen ist erheblich und rechtlich relevant. Sie wurde in den Scoping-Unterlagen vollständig ignoriert. Dies stellt einen gravierenden methodischen und rechtlichen Mangel dar, der die Festlegung des Untersuchungsrahmens verhindert.

13. Unzureichende Abstände zur Wohnbebauung

Die geplanten Windenergieanlagen sollen in einer Entfernung von lediglich rund 760 Metern zur bewohnten Dillsburg, rund 860 Metern zur Ortschaft Hary, rund 870 Metern zur Ortschaft Störy, rund 920 Metern zur Ortschaft Groß Ilde und rund 1.200 Metern zur Ortschaft Bültum errichtet werden. Für Anlagen der geplanten Größenordnung — 266,5 Meter Gesamthöhe — ist dieser Abstand unzureichend und führt zu erheblichen Konflikten mit dem Schutz der Wohnruhe, der Gesundheit und der Aufenthaltsqualität der Bevölkerung.

Windenergieanlagen dieser Höhe gehören zu den größten in Deutschland eingesetzten Anlagentypen. Sie erzeugen erhebliche Schallimmissionen, tieffrequenten Schall, Infraschall, Schattenwurf, nächtliche Befeuerung und eine ausgeprägte optische Dominanz. Die Kombination dieser Faktoren führt dazu, dass Abstände von unter 1.000 Metern nach überwiegender fachlicher Auffassung nicht mehr als zumutbar gelten.

Mehrere Bundesländer haben deshalb Mindestabstände von 1.000 bis 1.500 Metern eingeführt oder empfohlen. Auch zahlreiche Fachgutachten und wissenschaftliche Studien empfehlen Abstände von mindestens 1.500 Metern für Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe.

Die Scoping-Unterlagen gehen auf diese Problematik nicht ein. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit:

- der Zumutbarkeitsschwelle für Wohngebiete,
- der besonderen Belastung durch Anlagen über 250 Meter Höhe,
- der Kombination aus Schall, Schattenwurf und optischer Dominanz,
- der Rechtsprechung zur Bedrängungswirkung,
- der Rechtsprechung zu Mindestabständen.

13.1 Rechtsprechung zu Abständen

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

OVG Rheinland-Pfalz, 1 A 11342/07 (2008)

Abstände unter 1.000 Metern können zu einer „erdrückenden Wirkung“ führen.

OVG NRW, 8 A 2673/06 (2007)

Eine Windenergieanlage kann unzumutbar sein, wenn sie „in den Nahbereich eines Wohnhauses hineinragt“.

OVG Niedersachsen, 12 ME 274/09 (2010)

Die Zumutbarkeit hängt von Höhe, Topografie und Bewegungsdynamik ab — nicht nur von der Entfernung.

OVG Schleswig, 1 LB 2/20 (2021)

Moderne Großanlagen erfordern eine Neubewertung der Abstandsfrage.

➔ Fazit:

Die dargelegten Abstände zu den Ortschaften und Siedlungen ist für Anlagen dieser Höhe unzumutbar gering. Die Scoping-Unterlagen ignorieren diesen zentralen Aspekt vollständig.

14. Eiswurf – Gefährdung von Menschen, Wegen und landwirtschaftlicher Nutzung

Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 266,5 Metern und fast 90 Meter langen Rotorblättern stellen im Winterhalbjahr ein erhebliches Risiko durch Eiswurf und Eisabfall dar. Dieses Risiko ist in der Harplage besonders ausgeprägt, da der Höhenzug klimatisch begünstigt ist für Vereisungen, Nebel, Raureif und gefrierenden Niederschlag. Die Scoping-Unterlagen gehen auf dieses Risiko überhaupt nicht ein, obwohl es sich um einen sicherheitsrelevanten Aspekt handelt, der nach ständiger Rechtsprechung zwingend zu prüfen ist.

Eiswurf entsteht, wenn sich während des Betriebs Eis an den Rotorblättern bildet und durch die Rotationsbewegung mit hoher Geschwindigkeit weggeschleudert wird. Eisabfall entsteht, wenn sich Eis an stehenden Anlagen löst und unkontrolliert zu Boden fällt. Beide Phänomene können zu schweren Verletzungen, Sachschäden und Gefährdungen des Fuß- und Radverkehrs sowie der landwirtschaftlichen Nutzung führen.

14.1 Eiswurfweiten bei modernen Großanlagen

Moderne Windenergieanlagen der 6–7 MW-Klasse erreichen Rotorspitzen Geschwindigkeiten von über 300 km/h. Bei diesen Geschwindigkeiten können Eisstücke:

- bis 500 Meter weit geschleudert werden,
- mit hoher kinetischer Energie aufprallen,
- Menschen schwer verletzen oder töten,
- Fahrzeuge, Maschinen und Gebäude beschädigen.

Die Hersteller selbst geben für Anlagen dieser Größe Sicherheitsabstände von 500 Metern oder mehr an. Diese Abstände werden in der Harplage nicht eingehalten, da sich innerhalb dieser Zonen:

- Wanderwege,
- regelmäßig genutzte land- u. forstwirtschaftliche Wege,
- Arbeitsbereiche von Landwirten und Waldarbeitern,
- landwirtschaftliche Nutzflächen

befinden.

14.2 Betroffene Bereiche in der Harplage

Die Eiswurfzonen der geplanten Anlagen überlagern sich mit:

- mehreren land- u. forstwirtschaftlichen Wegen, die regelmäßig genutzt werden,
- Wanderwegen, die die Harplage queren,
- landwirtschaftlichen Wegen, die für die Bewirtschaftung der Felder zwingend erforderlich sind,
- offenen Flächen, auf denen sich Landwirte, Maschinenführer und Erntehelfer aufhalten.

Diese Wege und Flächen liegen innerhalb der potenziellen Eiswurfweiten.

14.3 Rechtsprechung zu Eiswurf und Verkehrssicherheit

Die Rechtsprechung ist eindeutig:

OVG NRW, 8 A 1019/18 (2020)

Die Behörde muss die Verkehrs- und Betriebssicherheit umfassend prüfen. Eiswurf ist ein sicherheitsrelevantes Risiko, das nicht ignoriert werden darf.

OVG Niedersachsen, 12 ME 25/23 (2023)

Die Erschließung und der Betrieb müssen sicher sein. Gefährdungen durch Eiswurf sind zu berücksichtigen.

BVerwG 4 C 7.19 (2021)

Die Behörde hat eine Gefahrenabwehrpflicht. Wenn ein Risiko für Leib und Leben besteht, darf keine Genehmigung erteilt werden.

OVG Schleswig, 1 LB 2/20 (2021)

Bei unklaren oder fehlenden Sicherheitsnachweisen ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

➡ **Fazit der Rechtsprechung:** Eiswurf ist ein zwingend zu prüfender Sicherheitsaspekt. Eine Genehmigung ohne Bewertung dieses Risikos ist rechtswidrig.

14.4 Fehlende Sicherheitskonzepte in den Scoping-Unterlagen

Die Scoping-Unterlagen enthalten:

- keine Eiswurfprognose,
- keine Risikobewertung,
- keine Sicherheitsabstände,
- keine Gefährdungsanalyse für Wander- und Forstwege,
- keine Gefährdungsanalyse für landwirtschaftliche Nutzung,
- keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- keine Hinweise auf Abschaltungen bei Vereisung,
- keine technischen Nachweise.

Damit fehlt ein zentraler Bestandteil der sicherheitsrelevanten Prüfung.

14.5 Besondere Gefährdung durch die Topografie der Harplage

Die Harplage ist ein Höhenzug mit:

- häufigen Vereisungen,
- Hanglagen,
- offenen Flächen ohne Abschirmung.

Eisstücke können daher:

- hangabwärts weiter fliegen,
- größere Reichweiten erzielen,
- auf Wege und Arbeitsbereiche treffen,
- Personen gefährden, die sich dort regelmäßig aufhalten.

Diese Besonderheiten werden in den Scoping-Unterlagen nicht berücksichtigt.

➡ **Fazit zum Eiswurf**

Die geplanten Anlagen stellen ein erhebliches Risiko dar für:

- Menschen,
- Spaziergänger,
- Jäger,
- Waldarbeiter,
- Landwirte,
- Maschinenführer,
- landwirtschaftliche Infrastruktur
- und die gesamte Nutzung der Wege im Umfeld.

Die Scoping-Unterlagen ignorieren dieses Risiko vollständig. Dies ist ein gravierender sicherheitsrelevanter Mangel, der in der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt werden muss.

15. Brandschutz und Waldbrandrisiko

Die Harplage ist ein bewaldeter Höhenzug mit Hanglagen, schwer zugänglichen Bereichen und eingeschränkten Löschmöglichkeiten. Die Errichtung von acht Windenergieanlagen dieser Größe in direkter Waldnähe führt zu erheblichen Risiken im Hinblick auf:

- Gondelbrände,

- Trafobrände,
- Kabelbrände,
- brennende Rotorblätter,
- brennende Trümmerteile,
- Waldbrände durch Funkenflug.

Windenergieanlagen können im Brandfall nicht gelöscht werden, da die Gondel in über 150 Metern Höhe liegt. Die Feuerwehr kann lediglich den Bereich absperren und ein kontrolliertes Abbrennen zulassen. Brennende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit fliegen und dabei Waldflächen entzünden.

Die Scoping-Unterlagen enthalten:

- keine Brandschutzanalyse,
- keine Bewertung des Waldbrandrisikos,
- keine Löschwasserkonzepte,
- keine Zugangs- und Rettungskonzepte,
- keine Risikoanalyse für Waldarbeiter, Jäger und Spaziergänger,
- keine Bewertung der Hanglagen und Windverhältnisse.

Die Kombination aus:

- schwer zugänglichem Gelände,
- fehlenden Löschmöglichkeiten,
- langen Anfahrtswegen,
- Hanglagen,

führt zu einem erheblichen Waldbrandrisiko, das in den Unterlagen vollständig ignoriert wird.

Fazit:

Ohne Brandschutzkonzept ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

16. Gefährdung durch Rotorblattbruch und Turmversagen

Moderne Windenergieanlagen unterliegen hohen mechanischen Belastungen. Rotorblattbrüche, Blattspitzenabrisse, Gondelabstürze und Turmversagen sind selten, aber technisch möglich und in der Vergangenheit mehrfach dokumentiert.

Bei Anlagen dieser Größe können Bruchstücke:

1. mehrere hundert Meter weit fliegen,
2. mit hoher kinetischer Energie einschlagen,
3. Menschen schwer verletzen oder töten,
4. landwirtschaftliche Maschinen beschädigen,
5. Waldbrände auslösen,
6. Wege und Arbeitsbereiche gefährden.

Die Scoping-Unterlagen enthalten:

- keine Risikoanalyse,
- keine Sicherheitsabstände,
- keine Bewertung der Gefährdung von Wegen,
- keine Bewertung der Gefährdung von Personen,
- keine technischen Nachweise zur Materialermüdung.

Fazit:

Die fehlende Sicherheitsanalyse stellt einen gravierenden Mangel dar.

17. Fehlende standortspezifische Windmessungen im Plangebiet

Die Scoping-Unterlage enthält keinerlei Hinweise darauf, dass im Plangebiet der Harplage jemals **standortspezifische Windmessungen** durchgeführt wurden. Weder ein Messmast noch LiDAR- oder SODAR-Messungen werden erwähnt. Auch eine Ertragsprognose nach den Vorgaben der **TR6 (FGW)** wird nicht genannt.

Damit fehlt eine zentrale fachliche Grundlage für die Planung eines Windparks dieser Größenordnung.

17.1 Fehlende Datengrundlage für die Standortwahl

Ohne Windmessungen ist nicht nachvollziehbar:

- ob der Standort überhaupt wirtschaftlich geeignet ist,
- ob die geplanten Anlagenhöhen erforderlich oder sinnvoll sind,
- ob die Windverhältnisse die behauptete Energieausbeute ermöglichen,
- ob die topografischen Besonderheiten der Harplage (Höhenzug, Hanglagen, Waldkanten) korrekt berücksichtigt wurden.

Die Standortwahl basiert damit nicht auf belastbaren Daten, sondern auf **Annahmen**.

17.2 Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik

Für moderne Windenergieprojekte gelten klare Standards:

- **mindestens 12 Monate Messdauer,**
- **Messhöhe möglichst nahe an der Nabenhöhe,**
- **TR6-konforme Ertragsprognose,**
- **Berücksichtigung topografischer Effekte.**

Diese Anforderungen werden im Projekt Harplage nicht erfüllt.

17.3 Auswirkungen auf die UVP und die Genehmigungsfähigkeit

Ohne standortspezifische Windmessungen können zentrale Fragen nicht beantwortet werden:

- Wie wirken sich die Windverhältnisse auf Schall, Schatten und Eiswurf aus?
- Wie beeinflussen Turbulenzen durch die Harplage die Betriebssicherheit?
- Wie hoch ist die tatsächliche Ertragsprognose?
- Ist die Anlagenhöhe von 266,5 m überhaupt erforderlich?

Die Scoping-Unterlage bleibt diese Antworten vollständig schuldig.

Fazit:

Die fehlenden Windmessungen stellen einen grundlegenden fachlichen Mangel dar. Eine belastbare UVP und eine sachgerechte Standortbewertung sind ohne diese Daten nicht möglich. Die Unterlagen sind daher nicht prüffähig und müssen ergänzt werden.

18. Unvollständige Alternativenprüfung

Nach § 2 Abs. 5 UVPG und § 34 BNatSchG ist die Antragstellerin verpflichtet, Alternativen zu prüfen. Dazu gehören:

- alternative Standorte,
- alternative Anlagentypen,
- alternative Höhen,
- alternative Parklayouts,
- Reduktionsvarianten (weniger Anlagen).

Die Scoping-Unterlagen enthalten keinerlei Alternativenprüfung. Es wird ausschließlich der Wunschstandort der Antragstellerin dargestellt.

Dies verstößt gegen:

- § 2 UVPG (Pflicht zur Alternativenprüfung),
- § 34 BNatSchG (zumutbare Alternativen),
- die Rechtsprechung des BVerwG (4 C 7.19),

- die Rechtsprechung des EuGH (C-441/17).

Eine UVP ohne Alternativenprüfung ist rechtswidrig und daher nicht zu berücksichtigen.

➔ **Fazit:**

Die Alternativenprüfung muss im Rahmen der UVP vollständig nachgeholt werden.

19. Fehler, Widersprüche und Unvollständigkeiten

Die Scoping-Unterlagen enthalten zahlreiche Fehler, Widersprüche und Auslassungen. Diese betreffen:

- die Gesamtleistung des Windparks (falsche Angaben: 34 MW statt 54,4 MW),
- die Vorbelastung durch bestehende Windparks,
- die Bezeichnung der 380-kV-Leitung als „Hochspannungsleitung“ (es handelt sich richtigerweise um eine **Höchstspannungsleitung** mit einer entsprechend höheren Risikoklassifizierung),
- die Behauptung, Bestandswege seien für die parkinterne Erschließung geeignet,
- die Behauptung, die K314 sei für die Erschließung ausreichend,
- die fehlende Flächenbilanz,
- die fehlende Schallprognose,
- die fehlende hydrogeologische Untersuchung,
- die fehlende geotechnische Untersuchung,
- die fehlende Artenschutzprüfung,
- die fehlende Netzanschlussprüfung.

Diese Fehler sind nicht nur formale Mängel, sondern betreffen die **Grundlagen der Genehmigungsfähigkeit**.

➔ **Fazit:**

Die Scoping-Unterlagen sind als Grundlage für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht UVP-tauglich**. Eine rechtskonforme Festlegung des Untersuchungsrahmens ist auf der Grundlage nicht möglich.

20. Ungeeignete und veraltete Quellen in der Scoping-Unterlage (Punkt 6)

Die unter Punkt 6 der Scoping-Unterlage genannten Gesetze und Literaturquellen sind nur teilweise aktuell und für die Bewertung eines Windparks der Größenordnung Harplage (266,5 m Gesamthöhe) nur eingeschränkt geeignet. Mehrere der verwendeten Quellen sind **veraltet, nicht mehr anwendbar** oder **für moderne Großanlagen nicht übertragbar**.

20.1 Veraltete Rechtsgrundlagen

- Das UVPG wird in der Fassung von 2021 zitiert, obwohl seitdem mehrere Änderungen (2024) erfolgt sind.
- Die 9. BImSchV wird ebenfalls nicht in der aktuellen Fassung verwendet.
- Die Unterlage berücksichtigt weder die aktuelle **EuGH**-Rechtsprechung (C-441/17, C-784/23 aus 2025) noch die jüngsten Entscheidungen des **OVG Niedersachsen** (2023–2025).

➔ **Die rechtliche Grundlage ist nicht aktuell und damit nicht ausreichend.**

20.2 Veraltete oder ungeeignete Leitfäden

- Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen“ (NMU 2016) ist veraltet und berücksichtigt weder moderne Großanlagen noch die aktuelle Rechtsprechung.
- SÜDBECK et al. (2005) ist fachlich überholt und für Anlagen >250 m nicht geeignet.
- Ältere LAI-Hinweise zu Schall und Schattenwurf sind nicht mehr gültig.

➔ **Die verwendeten Leitfäden entsprechen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik.**

20.3 Fehlende zwingend erforderliche Quellen

Die Scoping-Unterlage lässt mehrere heute unverzichtbare Quellen vollständig aus:

- EuGH C-441/17 und C-784/23 (Artenschutz – Individuenschutz)
- OVG Niedersachsen 2023–2025 (Greifvögel, Fledermäuse, UVP)
- Aktuelle LAI-Hinweise (2021/2023)
- Aktuelle Forschung zu Großanlagen >250 m
- Aktuelle Studien zu Greifvögeln und Fledermäusen an Höhenzügen

➔ **Die Unterlage entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung.**

20.4 Indirekte Anwendung der PROGRESS-Studie (2014)

Obwohl die PROGRESS-Studie in der Quellenliste **nicht** erscheint, finden sich in der Scoping-Unterlage zahlreiche Formulierungen und Bewertungsmuster, die **eindeutig auf diese veraltete Studie zurückgehen**. Dazu gehören insbesondere:

- die Behauptung eines „geringen Kollisionsrisikos“ für Fledermäuse,
- die Annahme eines „Meideverhaltens“ und einer „Habituation“,
- die Bewertung, Konflikte seien „nicht zu erwarten“ oder „durch Maßnahmen vermeidbar“,
- die Verwendung einer **minimalistischen Erfassungsmethodik**, die exakt dem PROGRESS-Standard entspricht (wenige mobile Termine, wenige Dauererfassungsgeräte).

Die PROGRESS-Studie ist jedoch:

- **veraltet** (2014),
- basiert auf **100–140 m hohen Anlagen**,
- nicht übertragbar auf **266,5 m Großanlagen**,
- nicht geeignet für **Höhenzüge wie die Harplage**,
- durch neue Forschung und Rechtsprechung **überholt**.

➔ **Die verdeckte Anwendung einer solchen Studie ohne Offenlegung verstößt gegen die Anforderungen an eine transparente und nachvollziehbare Methodik.**

20.5 Indirekte Anwendung der „Helgoland-Studie“ (Dürr 2011/2013)

Auch die Helgoland-Studie wird nicht genannt, ihre Kernaussagen finden sich jedoch in der Unterlage wieder, insbesondere:

- Greifvögel würden Windenergieanlagen „meiden“,
- das Kollisionsrisiko sei „gering“,
- Großvögel würden „ausweichen“.

Diese Aussagen stammen **ursprünglich aus der Helgoland-Studie**, die jedoch:

- auf einer **baumlosen Felseninsel** basiert,
- keinerlei Daten zu Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu oder Bussard enthält,
- keine Wälder, keine Thermik, keine Hanglagen berücksichtigt,
- **nicht auf Binnenlandstandorte übertragbar** ist.

Mehrere Gerichte haben ausdrücklich festgestellt, dass die Helgoland-Studie **nicht zur Bewertung von Binnenland-Windparks herangezogen werden darf**.

➔ **Die Übernahme ihrer Schlussfolgerungen ohne Quellenangabe ist methodisch unzulässig.**

➔ **Fazit:**

Die unter Punkt 6 genannten Quellen sind **nicht ausreichend, teilweise veraltet** und **für den Standort Harplage nur eingeschränkt anwendbar**. Damit ist die Scoping-Unterlage **methodisch unzureichend** und muss überarbeitet werden.

21. Zusammenfassung

Das Arbeitspapier zeigt, dass die Scoping-Unterlagen der Antragstellerin in wesentlichen Punkten unvollständig, fehlerhaft oder methodisch unzureichend sind. Die Unterlagen lassen weder eine belastbare Bewertung der Umweltauswirkungen noch eine Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu.

Die zentralen Defizite betreffen:

- **die Raumordnung**, da die Harplage kein Vorranggebiet ist und mehrere öffentliche Belange entgegenstehen,
- **die Wasserwirtschaft**, da keinerlei hydrogeologische oder wasserrechtliche Untersuchungen vorliegen,
- **die Geologie**, da ein Karstgebiet mit dokumentierten Erdfällen ohne jede geotechnische Untersuchung überplant wird,
- **den Artenschutz**, da vollständige Kartierungen fehlen und die Rechtsprechung (EuGH, OVG Niedersachsen) ignoriert wird,
- **den Schall**, da keine Prognosen vorliegen und die kumulative Belastung nicht betrachtet wird,
- **das Landschaftsbild**, da die Wirkzone falsch angesetzt und die Bedeutung der Harplage für den Ambergau verkannt wird,
- **die Erschließung**, da weder die Bestandswege noch die K314 den Anforderungen entsprechen und die RAL-Richtlinien ignoriert werden,
- **den Netzanschluss**, der weder technisch noch planerisch gesichert ist,
- **die Wechselwirkungen**, die vollständig fehlen,
- **die formale Qualität**, da zahlreiche Fehler, Widersprüche und Auslassungen bestehen.

Diese Mängel sind nicht nur formale Unzulänglichkeiten, sondern betreffen die **Grundlagen der Genehmigungsfähigkeit**. Eine UVP kann auf rein auf Basis des Arbeitspapiers nicht durchgeführt werden.

22. Forderungen

Auf Grundlage der dargestellten Defizite fordern wir:

1. **Vollständige Offenlegung aller artenschutzrechtlichen Kartierungen**, einschließlich Brutzeitdaten, Raumnutzungsanalysen, Telemetriedaten, Horststandorte, Flugkorridore und Fledermausaktivitätsmessungen.
2. **Erstellung einer vollständigen Schallprognose**, einschließlich tieffrequentem Schall, Infraschall und kumulativer Betrachtung aller relevanten Schallquellen.
3. **Durchführung eines hydrogeologischen Gutachtens**, das die Auswirkungen der Fundamente, der Versiegelung und des Oberflächenabflusses bewertet.
4. **Durchführung eines geotechnischen Gutachtens**, einschließlich Bohrungen, Hohlraumdetektion und Standsicherheitsnachweisen im Karstgebiet.
5. **Erstellung einer vollständigen Flächenbilanz**, einschließlich aller Wege, Montageflächen, Kranstellflächen, Lagerflächen und des geplanten Umspannwerks.
6. **Nachweis eines gesicherten Netzanschlusses**, einschließlich technischer Machbarkeit, Kapazitätsprüfung und verbindlicher Stellungnahme des Netzbetreibers.
7. **Bewertung der Erdfallgefährdung**, insbesondere im Bereich des Erdfalls „Dillsgraben“ mit offenem Grundwasser sowie des weiteren Erdfalls im Plangebiet.

8. **Bewertung der Wechselwirkungen** zwischen Wasser, Geologie, Schall, Landschaftsbild, Artenschutz und Verkehr.
9. **Erstellung einer korrekten Landschaftsbildanalyse**, die der exponierten Lage der Harplage und der Sichtweite von 20–40 km gerecht wird.
10. **Prüfung der Vereinbarkeit mit § 35 BauGB**, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Belange und die fehlende raumordnerische Grundlage.
11. **Prüfung der Vereinbarkeit mit dem RROP 2016**, insbesondere hinsichtlich Trinkwasservorbehaltsgebiet und Erholungsraum.
12. **Vollständige Artenschutzprüfung** unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (EuGH C-784/23, OVG Niedersachsen 12 MS 25/25).
13. **Prüfung alternativer Standorte**, die weniger konfliktrichtig sind und nicht in einem Karstgebiet mit Erdfallrisiko liegen.
14. **Durchführung einer vollständigen Bewertung der Bedrängungswirkung**, einschließlich Anwendung der 1,4-Regel, Berücksichtigung der Anlagenhöhe von 266,5 m und der topografischen Überhöhung der Harplage.
15. **Prüfung der Zumutbarkeit der Abstände zur Wohnbebauung** (860–920 m) unter Berücksichtigung von Schall, Schattenwurf, nächtlicher Befeuerung, optischer Dominanz und kumulativen Belastungen.
16. **Vorlage eines standortspezifischen Eiswurf- und Eisfallgutachtens** einschließlich Analyse der Eiswurfweiten, der betroffenen Wege und Nutzflächen sowie der erforderlichen Sicherheitsabstände und Abschaltkonzepte.
17. **Vorlage eines vollständigen Brandschutz- und Waldbrandkonzepts**, das die Lage im Wald, die eingeschränkte Erreichbarkeit, die Hanglagen und die fehlenden Löschmöglichkeiten berücksichtigt.
18. **Vorlage einer Risikoanalyse** zu Rotorblattbruch, Blattspitzenabriss, Turmversagen und Materialermüdung einschließlich Darstellung der Gefährdungsbereiche und Sicherheitsabstände.
19. **Durchführung standortspezifischer Windmessungen** mit Vorlage belastbarer Windmessdaten (Messmast oder LiDAR/SODAR) über mindestens 12 Monate gemäß FGW-TR6 zur Prüfung der tatsächlichen Standorttauglichkeit und der Erforderlichkeit der Anlagenhöhe von 266,5 m.
20. **Überprüfung und Aktualisierung aller in der Scoping-Unterlage verwendeten Quellen**; Ausschluss veralteter oder ungeeigneter Leitfäden und Methoden; Verwendung aktueller, wissenschaftlich belastbarer und rechtlich gültiger Grundlagen.

23. Schlussformel

Das Arbeitspapier der Antragstellerin zum Scoping weist erhebliche fachliche, rechtliche, geologische und naturschutzfachliche Defizite auf. Zahlreiche Angaben sind unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich. Andere Aspekte werden vollständig ausgeblendet, obwohl sie für die Bewertung der Umweltverträglichkeit zwingend erforderlich sind. Die Unterlagen sind in der bisherigen Ausführung daher nicht geeignet, den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festzulegen.

Der Umweltverein Hildesheimer Region e.V. und die Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“ erwarten, dass der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde die dargestellten Defizite berücksichtigt und die Antragstellerin verpflichtet, vollständige und fachlich belastbare Unterlagen für die UVP vorzulegen. Eine Festlegung des Untersuchungsrahmens ist mindestens unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Mängel vorzunehmen.

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren ergänzende Stellungnahmen einzureichen und gegebenenfalls Rechtsmittel zu prüfen.

Für den Umweltverein Hildesheimer Region e.V.:



Tölpe, Vorsitzender

In Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“:



Moreen Kook, Sprecherin BI